

Der Stadtrat der Stadt Westerburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen:

## **Hauptsatzung der Stadt Westerburg**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Mitteilungsblatt Wäller Wochenspiegel.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Stadtrates und Zusammensetzung**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, und Finanzausschuss
2. Bau- und Wirtschaftsausschuss
3. Kultur- und Sozialausschuss
4. Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Stadtrates. Der Bau- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, davon mindestens 6 aus der Mitte des Stadtrates. Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon mindestens 4 aus der Mitte des Stadtrates. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, wovon mindestens 2 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates gewählt werden müssen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses muss Ratsmitglied sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (3) Im Verhinderungsfall des persönlichen Vertreters kann ein weiterer Stellvertreter in der nachstehend festgelegten Reihenfolge die Vertretung übernehmen. Und zwar in der Weise, dass innerhalb der Fraktion, der jeweils erste Stellvertreter beginnend mit dem ersten Mitglied für den jeweiligen Ausschuss, die Vertretung übernimmt. Sofern dieser ebenfalls verhindert ist, wird zur Stellvertretung das jeweils nächste Mitglied aufgefordert. Bei sogenannten gemischten Ausschüssen ist darauf zu achten, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger von einem solchen vertreten werden kann.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Der Haupt-, und Finanzausschuss ist ein beratender und beschließender Ausschuss, ihm obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO und

#### 4. die Finanzplanung.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Der Bau- und Wirtschaftsausschuss ist ein beratender Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse für den Stadtrat. Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse über
  1. die Bauleitplanung, Bebauungspläne
  2. die Regionalplanung
  3. Entwicklungsvorhaben
- (4) Der Kultur- und Sozialausschuss ist ein beratender Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse für den Stadtrat bzw. den Haupt-, und Finanzausschuss.
- (5) Dem Haupt-, und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Die Ausführung des Haushaltsplanes der Stadt sowie die Einleitung eines Vergabeverfahrens ab einem geschätzten Wert von mehr als 20.000 Euro netto. Mit der Entscheidung zur Einleitung des Vergabeverfahrens, wird dem Stadtbürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach ordnungsgemäß durchgeführtem Vergabeverfahren und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, den Zuschlag zu erteilen. Dem Haupt-, und Finanzausschuss wird in der nachfolgenden Sitzung die Vergabeentscheidung mitgeteilt.
  2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR,
  3. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR,
  4. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
  5. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, sofern nicht eine Zuständigkeit kraft Gesetzes gegeben ist,
  6. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO,
  7. Stundung, Erlass und Niederschlagungen von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
  8. die Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne des § 16 b GemO,

9. Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO,
10. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Stadtbeigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR und
11. der Haupt-, und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der §§ 74 Abs. 7 und 75 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen, sowie Planungsaufträgen nach der HOAI im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro netto im Einzelfall.
3. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000,00 EUR,
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
5. Erlass von Ansprüchen bis 500 EUR, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, oder die weitere Verfolgung der Ansprüche keine Aussicht auf Erfolg hat,
6. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR im Einzelfall,
7. Aufnahme von notwendigen Krediten im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung nach entsprechender Ausschreibung durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, über den Vorgang ist der Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,
9. Herstellung des Einvernehmens in den Fällen der § 14 Abs. 2, §§ 31, 33 und 35 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

10. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung und
12. Erteilung des Zuschlags nach ordnungsgemäß durchgeführtem Vergabeverfahren und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

- (1) Die Stadt hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Westerbург wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den Ersten Beigeordneten übertragen wird.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder der Fraktionen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 20,00 € je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 3,00 € je Fraktionsmitglied.

- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Betrages gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, erhalten ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

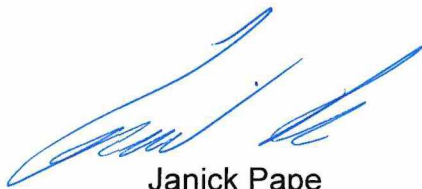
32,5 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 06.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

Westerburg, den 12.09.2024

Stadt Westerburg



Janick Pape  
Stadtbürgermeister

